

Newsletter des GPR Schule BOW – November 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schwerpunkt dieses Newsletters sind Beiträge und Materialien sowie die Resolution des Austauschtreffens der Personalräte am 22.11. in Mörlenbach – gerne zur Weitergabe an Ihr Kollegium per Aushang/Weiterleitung. Der GPRS bedankt sich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Treffens für Ihr Interesse und Ihre Beiträge.

Untenstehend dann auch noch Ergebnisse unserer GPRS-Arbeit im Austausch mit dem Schulamt in Form von Antworten auf Anfragen zu den Themen **„Umgang mit aggressiven/gefährdenden SuS“** sowie **„Umgang mit Schäden, die durch Beamte/Angestellte im Dienst verursacht wurden“**.

Ein weiterer Newsletter mit (Termin-) Hinweisen auf Schulungen für die Wahlvorstände durch die Verbände bzw. eine Schulung zum neuen HPVG sowie die Vorstellung/Übermittlung einer Tabelle mit Suchfunktion zu den Inhalten der GPRS-Newsletter erfolgt in wenigen Tagen.

Im Anhang finden Sie folgende Materialien:

- **Text der diesjährigen Resolution (geht an alle im Landtag vertretenen Parteien, das Kultusministerium, die Verbände und die Presse)**
- **Folien zum Vortrag „Arbeitszeit der Lehrkräfte“**
- **Der Flyer unseres neuen Mediations-Angebotes**
- **Die wichtigen Informationen zur Personalratswahl**
- **Die Folien der Präsentation zum Thema „Ganztag“ sowie die umfangreiche Sammlung offener Fragen in diesem Bereich**

1.) Umgang mit aggressiven SuS

Der GPRS stellte in seiner Sitzung vom 15.11. folgende Anfrage an das Schulamt:

- Welche Hilfestellungen durch das SSA gibt es für Lehrkräfte, die mit schwerst verhaltensauffälligen und aggressiven SuS konfrontiert sind? Wie schnell und wie lange kann ein deutlich selbst- und fremdgefährdender Schüler vorm Unterricht ausgeschlossen werden? Wer alles kann dies veranlassen?

Die Behörde gab uns zu Protokoll:

„Lehrkräfte können sich an die oder den die Schule zuständige Schulpsychologin oder Schulpsychologin wenden.“

Generell ist es möglich, dass die jeweilige Schulleitung einen Antrag auf *Ruhen der Schulpflicht* gemäß § 65 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz stellt. Die Bearbeitung eines solchen Antrages dauert zwar mehrere Wochen, unter anderem deswegen, weil zunächst eine schulfachliche und eine schulpsychologische Einschätzung vorliegen müssen für die Schülerin oder den Schüler, da es sich um die schwerwiegendste Maßnahme handelt, dies denkbar ist.

In besonders schweren Fällen kann die Schulleitung den Eltern aber bereits mit Antragstellung mitteilen, dass aufgrund einer extremen Gefahrenlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule ein sofortiger Ausschluss der Schülerin oder des Schülers erfolgt.

Die Koordinierungsstelle „Besondere Schülerangelegenheiten“ unterstützt bei der Bearbeitung der Ordnungsmaßnahmen 6 und 7 sowie beim *Ruhen der Schulpflicht*.

Allgemein bietet sich in einem gravierenden Fall zunächst ein Zusammenkommen aller beteiligten Personengruppen (Eltern, Lehrkräfte, Schulpsychologie, ggf. medizinisches Fachpersonal (z.B. Vitos), ggf. Jugendamt und ggf. rBFZ) an, um den Fall mehrperspektivisch zu beleuchten. Teilweise kann bei Fällen mit Bezug zur Sonderpädagogik auch das Fachteam Sonderpädagogik unterstützen.“

2.) Umgang mit Schäden, die durch Beamte/Angestellte im Dienst verursacht wurden

In der Sitzung vom 01.11. fragte der GPRS an:

- Thema: nicht vorsätzliche Schadensverursachung durch einen Beamten im Dienst (z.B. Beschädigung eines Kopierers): Wie ist die Haftung geregelt? Gibt es ein vorgeschriebenes Procedere der Schadenmeldung und –regulierung?

Die Behörde gab uns zu Protokoll:

„Im Rahmen der sogenannten **Amtshaftung** haftet das Land Hessen gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz auf Ersatz der Schäden **eines Dritten**, die durch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Amtsträgers in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verursacht werden. Das Land Hessen kann dann nur Schadensersatz von der oder dem Beschäftigten fordern, wenn grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

Im beschriebenen Fall hat die Lehrkraft zwar fahrlässig (und damit schuldhaft) gehandelt und einen Schaden verursacht. **Aber:** sollte sich bei dem Kopierer um **Schulträgereigentum** handeln, liegen die Voraussetzungen oben genannten Anspruches nicht vor. Der Schulträger ist nicht Dritter im Sinne des Amtshaftungsanspruches. Die Amtshaftung greift immer nur dann, wenn es sich um eine von Lehrern verursachte Drittschädigung, z.B. von Eltern, Schülern etc. handelt.

Der Schulträger bleibt in diesem Fall also auf dem Schaden sitzen.

Nur wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, kann der Schulträger nach der Rechtsprechung über die sogenannte Drittschadensliquidation den Anspruch des Landes Hessen gegen die Lehrkraft geltend machen und von der Lehrkraft direkt Schadensersatz fordern.

Wenn Amtshaftungsansprüche bestehen, muss sich der Geschädigte direkt an das Staatliche Schulamt wenden. Dort wird der Amtshaftungsanspruch geprüft.“

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

für den GPR Schule BOW i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tony C. Schwarz', written in a cursive style. The signature is positioned above a horizontal line.

Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW